



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	2

1. Aus der Praxis:

Haftung des Gerichtssachverständigen bei Vergleich

OLG Koblenz (3.3.2015, Az.: 5 U 2/15)

Ein unrichtiges Gutachten, das im Gerichtsauftrag erstellt und zu einer fehlerhaften gerichtlichen Entscheidung geführt hat, kann unter den Voraussetzungen des § 839a BGB auf Schadensersatz den Gutachter gegenüber dem im Prozess unterlegenen zum Schadensersatz verpflichten. Ob dies auch bei einem auf dem fehlerhaften Gutachten basierenden ungünstigen Vergleich gilt, also eine Prozesspartei ein Schaden dadurch entsteht, dass diese aufgrund des Gutachtens dem Vergleichsvorschlag des Gerichts zustimmt, hatte das OLG Koblenz (3.3.2015, Az.: 5 U 2/15) zu entscheiden.

Leitsätze

1. Der gerichtliche Sachverständige haftet nur dann für eine falsche Begutachtung, wenn die von ihm mitgeteilten Erkenntnisse Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung geworden sind.
2. Mangels Regelungslücke scheidet eine analoge Anwendung von § 839a BGB auch dann aus, wenn unter dem Druck eines ungünstigen Falschgutachtens ein später als unangemessen empfundener Vergleich geschlossen wird.
3. In derartigen Fällen ist eine Schadensersatzpflicht unter den engen Voraussetzungen des § 826 BGB denkbar.

Das Gesetz sieht vor, dass das unrichtige Gutachten zu einer gerichtlichen **Entscheidung** geführt haben muss. Da der Vergleich aber keine solche gerichtliche Entscheidung ist, ist die Anspruchsgrundlage des § 839a BGB in diesem Fall nicht einschlägig. In Betracht kommt lediglich ein Anspruch nach § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung), wozu jedoch erforderlich ist, dass dem Sachverständigen Vorsatz (Wissen und Wollen) oder zumindest bedingter Vor-

satz (leichtfertiges In-kauf-nehmen) nachgewiesen werden kann. Dies wird daher nur ein sehr theoretischer Fall bleiben.

2. Die Vergütung

Verbraucherfreundliche Beiträge im Internet kein Ablehnungsgrund

OLG Hamm (26.2.2015, Az.: 1 W 86/14)

In Zeiten der mannigfaltigen Möglichkeiten auch im Internet auf seine Dienstleistungen aufmerksam zu machen, kann es vorkommen, dass Äußerungen im Web des Sachverständigen von Prozessparteien ganz genau registriert werden.

Dies kann nämlich insbesondere dann der Fall sein, wenn es darum geht einen Befangenheitsgrund zu konstruieren.

So ist es einem Kfz-Sachverständigen ergangen, der auf einer Internetplattform das Regulierungsverhalten von Versicherungen kritisch beurteilt hatte.

Das OLG Hamm (26.2.2015, Az.: 1 W 86/14) hat wie die Vorinstanz den Befangenheitsantrag zurückgewiesen.

Bei verständiger Würdigung aller Tatsachen und Umstände seien keine hinreichenden Gründe erkennbar, die geeignet wären, ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Zwar sei die Plattform nicht unparteiisch, weil sich die Verantwortlichen den Schutz der Verbraucher gegenüber der Versicherungswirtschaft zum Ziel gesetzt haben. Das sei aber nicht zu beanstanden, weil sich an dieser Plattform Experten aus allen Bereichen der Unfallregulierung beteiligt hätten. Das sei ein Austausch von Fachleuten auf einem qualifizierten Niveau und könne daher keine Besorgnis der Befangenheit als Sachverständiger in vergleichbaren Verfahren begründen. Es müsse zu Gunsten des Sachverständigen berücksichtigt werden, dass er auf der Plattform nicht mehr in hervorgehobener Stellung als Autor tätig ist. Anders sei der Fall nur dann zu beurteilen, wenn der Sachverständige auf der Plattform konkrete Kommentare oder Stellungnahmen veröffentlicht hätte, in denen er gegenüber der beklagten Versicherung selbst in abwertender Weise Stellung bezogen hätte, sich in parteiischer Weise in Bezug auf die ihm hier gestellten Beweisfragen geäußert hätte oder allgemeine Bekundungen in pauschaler und nicht mehr zumutbar abwertender Weise betreffend aller Kfz-Versicherer geäußert hätte.

An dieser Entscheidung zeigt sich, dass sich der Sachverständige selbstverständlich bei der Eigenwerbung immer seiner herausgehobenen Stellung, die ihm in und für die Rechtspflege zukommt. Es ist aber auch nicht so, dass ihm bei seiner Tätigkeit jegliche auch kritische Äußerung verwehrt ist. Oftmals macht der Ton die Musik. Wenn die Äußerungen stets sachlich bleiben, kann auch einem Angriff einer Partei gelassen entgegen getreten werden.

Vergütung trotz Unverwertbarkeit des Gutachtens

OLG Celle (11.11.2015, Az.: 2 W 229/15)

Es kann vorkommen, dass ein Sachverständiger wegen (teilweiser) fehlender eigener Sachkunde (zu Teilen eines Gesamtgutachtenauftrages) einen so genannten „Untersachverständigen“ einschaltet. Damit erledigt er den Gutachtenauftrag aber eben auch nur teilweise persönlich. Dies kann dann dazu führen, dass er gem. § 8a Abs. 2 Nr. 1 JVEG seines Vergütungsan-

spruchs verlustig geht, da ein Gutachten unter Einschaltung eines anderen Experten unverwertbar ist.

Um hier nicht mit leeren Händen dazustehen, muss der Sachverständige in jedem Fall nach § 407a Abs. 1 ZPO das Gericht unverzüglich über alle Umstände dieser „Unterbeauftragung“ informieren bzw. eine „Genehmigung“ einholen. Im Zweifel wird das Gericht zwar diese Beauftragung untersagen. Hat das Gericht jedoch keine Einwände und legt wie im vorliegenden Fall die Landeskasse dagegen Beschwerde ein, kann der Sachverständige aber regelmäßig nachweisen, dass er den Verstoß gegen die Pflicht zur höchstpersönlichen Gutachtenerstellung nicht zu vertreten hat. Denn auch wenn das Gericht den Untergutachter unzulässiger Weise zugelassen hat, so handelte in diesem Fall der Sachverständige durch seine Rückfrage und der positiven Antwort nicht fahrlässig.

Praxistipp:

Auch hier gilt, wie so oft, dass das Gericht alle (notwendigen) Maßnahmen zuzulassen hat oder eben nicht. Dann kann aber immer noch eine (anderweitige) Lösung gefunden werden. Dies ist dann allerdings Aufgabe des Gerichts. Dieses hat die Tätigkeit des Sachverständigen gem. § 404a Abs. 1 ZPO zu leiten und ggf. hinsichtlich der konkreten Durchführung seines Auftrages an den Sachverständigen Weisungen zu erteilen.

Exkurs:

Hilfskräfte dürfen natürlich sehr wohl eingesetzt werden. Eine Hilfskraft ist eine Person, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Gebiet wie der beauftragte Sachverständige tätig ist und den fachlichen Weisungen und der Überwachung durch den Sachverständigen zu jeder Zeit während der Gutachtenerstellung unterliegt. Die Hilfskräfte arbeiten dem Sachverständigen entsprechend ihren Fähigkeiten lediglich zu. Der Sachverständige müsste sich also vorher fragen, ob er diese Zuarbeit auch selbst hätte erledigen können. Die Hauptverantwortung muss immer bei dem Sachverständigen selbst verbleiben.

Auf einen Untersachverständigen auf einem anderen Sachgebiet trifft dies nicht zu. Dieser ist, wie oben gesehen, somit keine Hilfskraft.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.